

AMTSBLATT

→ der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld

Jahrgang 24

Freitag, den 1. Juni 2018

Nummer 7

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Tel.: 036766/2910
Fax: 036766/291-26
E-mail: info@schalkau.de

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Juni:

14.06. & 28.06.

Juli:

12.07. & 26.07.

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte

2. Bekanntmachung des Veterinäramtes

II. Öffentlicher Teil

1. Ankündigung Auszahlung Jagdpacht

2. Wanderung der Vereine

3. Ankündigung Schaumburgfest

4. 30. Sport- & Teichfest

5. Informationen des FC Blau-Weiß

6. Info des Jugendclub

7. Nachruf Hansi Grun

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schalkau

Bundsmeldegesetz (BMG)

Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit - auch getrennt voneinander - mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden.

Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft aus, also auch für die Folgejahre, außer er wird widerrufen. Zuständig für die Eintragung der Widersprüche ist das Einwohnermeldeamt der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Fax-Nr. 036766/291-26.

Die melderechtlichen Widerspruchsrechte:

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 BMG)**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG und § 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an die betreffenden Religionsgemeinschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 BMG)**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgender Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und bewirkt, dass die Daten nicht übermittelt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

**Hopf
Bürgermeisterin**

Landratsamt Sonneberg

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Information an alle Kaninchenzüchter

Nach Informationen von Tierärzten treten in den Kaninchenbeständen auch dieses Jahr schon Verluste von Kaninchen auf, die auf eine RHD2-Infektion schließen lassen. Ein wirksamer Schutz ist nur durch eine Impfung gegen RHD2 gegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Tiere so früh wie möglich geimpft werden und auch impfwürdig sind, d. h. möglichst frei von Parasiten und anderen Erkrankungen.

Die Übertragungswege des Virus sind so vielseitig, dass jeder Kaninchenhalter jederzeit mit einer Infektion seiner Tiere rechnen muss. Erkrankte ungeimpfte Tiere sterben zu 100 Prozent. Bitte beachten Sie, dass in verendeten Kaninchen das Virus Jahrzehnte überleben kann. Beim Vergraben auf dem eigenen Grundstück ist deshalb eine ausreichende Tiefe (mindestens 50 cm Erde über dem Tierkörper) notwendig.

Die sicherste Entsorgung ist über die TBA (Tierkörperbeseitigungsanstalt).

Nähere Informationen erteilen Ihnen Ihre Hoftierärzte und das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

Information

der Jagdgenossenschaft Schalkau/Ehnes

Die Jagdgenossenschaft Schalkau/Ehnes zahlt die Jagdpacht 2018 am Donnerstag, **07.06.2018 von 14.00 bis 18.00 Uhr** im Sitzungszimmer des Rathauses aus.

Wanderung der Vereine

Am 16.06.2018 startet um 15.00 Uhr am Schießhausplatz unsere „Wanderung der Vereine“. Hierzu sind alle Vereinsvorstände von Schalkau und Wanderfreunde herzlich eingeladen.

Gemeinsam wollen wir die „mittlere Route“ des Osterspaziergangs bewältigen und am Ziel - auf dem Galgenberg- den Tag zusammen bei Speis und Trank ausklingen lassen.

Es laden ein IG Kultur & Touristik und der Kulturbund Schalkau e.V.

Wir bitten um Rückmeldungen bis zum 10.06.2018 an den Kulturbund an d.woehner@kulturbund-schalkau.de oder die Stadtverwaltung an info@chalkau.de oder telefonisch unter 036766/2910

Das Schaumburgfest vom 08. bis 10. Juno 2018 in Schalkau

Auch heuer steigt wieder am zweiten Wochenende im Juno das Mittelalterspektakel, das sich da ruft das Schaumburgfest auf den steinernen Zeugen der ruhmreichen Schaumburg zu Schalkau. Der Schaumburgverein Schalkau hat weder Mühe noch Angst gescheut, und eine große Schar von Musikern, Händlern und stolzen Ritterschaften aus ganz Deutschland herbeigerufen. Die da werden den Berg besetzen, mit Zelten und Feuerstellen und einem Schau- und Kampfplatz, der zwischen Rhön und Rennsteig an diesem Wochenende seinesgleichen sucht.

Händler mit ausgesuchter Handwerkskunst des Mittelalters, Gewebtem und Geflochtenem, Geschmeide aus Silber und Edelmetall, erlesenen Getränken, Garküchen mit deftigem und süßem Essen und Spelunken mit dunkel gebranntem Biere werden sich im Burggraben niederlassen und der geeigneten Besucherschaft ihre Spezialitäten präsentieren. Für den Ohrenschaus sorgen in diesem Jahr Angus der Barde und Grex Confusus aus Hohenberg an der Eger. Zauber-Fritze wird seine Kunststücke darbieten und kurz vor Mitternacht zeigt das Feuerspektakel seine spannenden Kunststücke. Wir eröffnen das Schaumburgfest am Freitag, dem 08. Juni um 18:00 Uhr mit den Schalkauer Schalmeyen und dem Willkommensgruß unseres Alterspräsidenten. Bis zum Burgfrieden um Mitternacht ist für Spaß und Unterhaltung gesorgt. Am Samstag eröffnet das Fest um 13:00 Uhr, Heinrich I. von Schaumberg wird die Marktorder kundtun, zwischen Musik und Gaukeley führt die Nachwuchsritterschaft aus dem Kindergarten Wirbelwind auf der Bühne ein kleines Spektakel vor. Um 18:00 Uhr marschiert das Ritterheer samt Gefolge auf der Schaumburg auf. Ab 20:00 Uhr spielen dann Angus der Barde und Grex Confusus ein großes mittelalterliches Konzert. Nach dem Gottesdienst am Sonntag auf der Oberburg um 10:00 bis 11:00 Uhr wird der Markt wiedereröffnet, wir laden Sie ein zu Musik, Essen, Trinken, Schauen! Wir präsentieren das Spektakulum der Gemeinschaftsschule Schalkau, und ab 15:00 Uhr wird die Ritterschaft aufmarschieren und ein wiederholtes Mal versuchen, die Burg zu erstürmen. Karten für das Fest sind im Vorverkauf in Schalkau in Karins Lottoladen oder im neuen Blumenladen in der Touristinformation erhältlich. Weitere Infos finden Sie im Internet unter www.schaumburgverein-schalkau.de.



30. Sport- & Teichfest
Feuerwehrverein Katzberg
16.06.2018 10:00 Uhr

Feuerwehr Katzberg

Volleyball auf zwei Spielfeldern
15:30 Uhr Kinderlauf unter 8 Jahre ca. 400 m
 über 8 Jahre ca. 800 m

Anmeldung unter Andre Rosenberger
 Tel.: 0170/4303098

Bier, Limo, Bowle,
 popcorn, Crepes,
 Bratwurst, Rostbrätel

FC-Blau Weiß



Zwei Profis sind wieder in Schalkau

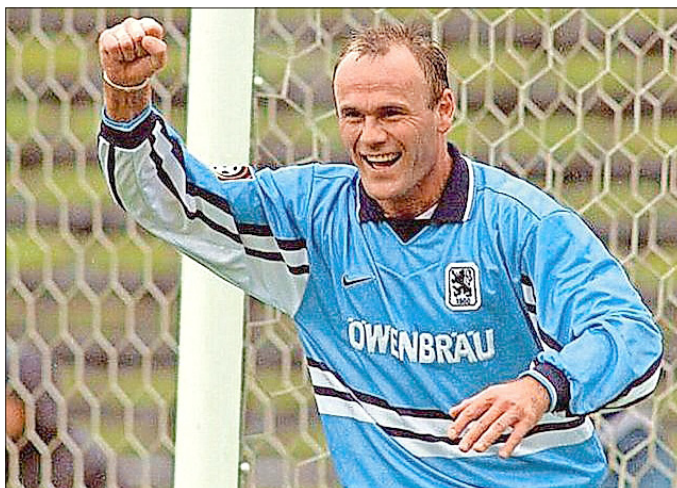
Schalkau - Im Juni 2018 stehen die ehemaligen Bundesliga-Profis Bernd Hobsch (Werder Bremen/1860 München) und Jörg Dittwar (1. FC Nürnberg) schon zum fünften Mal zusammen mit Mike Arnold, Wolfgang Ihle und Jonny Arnold als aktive Coaches auf dem Schalkauer Grün in der Katzberger Straße.

Für alle fußballbegeisterten Jungs und Mädels im Alter zwischen 5 und 16 Jahren veranstaltet der FC Blau-Weiß Schalkau auch in diesem Jahr zusammen mit dem Profi-Soccer-Team eine dreitägige Fußballschule. Von Freitag, 22. Juni, ab 15 Uhr, bis zum Sonntag, 24. Juni, trainieren die Teilnehmer mit den ehemaligen Profis in vielen technischen Einheiten und mit jeder Menge garantiertem Spaß.

In der Anmeldegebühr ist die Verpflegung für alle Tage inbegriffen, dazu gibt's einen Ball, ein T-Shirt und eine Trinkflasche. Weitere Informationen über Anmeldung, Preise, Ablauf sind auf der Webseite des Vereins (siehe unten) nachzulesen oder bei Kay Blechschmidt am Handy (0 171-210 129 2) zu erfragen. Wichtig für alle interessierten Kids: Ein Mitgliedschaft in einem Sportverein ist für die Teilnahme an der Fußball-Schule nicht nötig. Für Geschwister und Camp-Wiederholer gibt es kostengünstigere Varianten.

www.fcbw-schalkau.de

Blechschmidt, Kay (Öffentlichkeitsarbeit – FC Blau-Weiss Schalkau)



Vor 19 Jahren: Bernd Hobsch (1860 München) jubelt nach seinem 2:0-Treffer gegen Eintracht Frankfurt.
 Foto: Jan Nienheysen

Der Schalkauer Jugendclub informiert:

Auch im WM-Jahr 2018 gibt es die Spiele der deutschen Nationalmannschaft, sowie ausgewählte Begegnungen wie folgt auf Leinwand zu sehen:

- | | |
|------------------|---|
| Fr., 15.06.2018: | Portugal - Spanien |
| So., 17.06.2018: | Deutschland - Mexico,
sowie Brasilien - Schweiz |
| Do., 21.06.2018: | Argentinien - Kroatien |
| Sa., 23.06.2018: | Deutschland - Schweden |
| Di., 26.06.2018: | Dänemark - Frankreich (ab 16 Uhr),
sowie Island - Kroatien (ab 20 Uhr) |
| Mi., 27.06.2018: | Südkorea - Deutschland (ab 16 Uhr) |

Ebenso werden die Achtel- / Viertel- / Halbfinalpartien gezeigt, sowie das Spiel um Platz 3 und natürlich am Sonntag, 15.07.2018 das Finale dieser Fußball-WM.

Die regulären Öffnungszeiten bleiben (bis auf die Partien ab 16 Uhr) unberührt und sind wie folgt:

- | | |
|-----------|-----------------------------|
| mittwochs | von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr |
| freitags | von 19:30 Uhr bis 01:00 Uhr |
| sonntags | von 15:30 Uhr bis 23:00 Uhr |

Der Jugend- und Freizeitverein ProClub Schalkau eV freut sich auf euren Besuch!

Nachruf

Wir trauern um unser langjähriges Vereinsmitglied

Gartenfreund Hans-Jürgen Grun

Seinem ehrenamtlichen Engagement gebürt unser aufrichtiger Dank.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Vorstand Gartenverein Seidelquelle 1990 e.V.

Gemeinde Bachfeld

Inhaltsverzeichnis Bachfeld

I. Amtlicher Teil

1. Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte
2. Bekanntmachung des Veterinäramtes

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bachfeld

Bundsmeldegesetz (BMG)

Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit - auch getrennt voneinander - mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden.

Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft aus, also auch für die Folgejahre, außer er wird widerrufen. Zuständig für die Eintragung der Widersprüche ist das Einwohnermeldeamt der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Fax-Nr. 036766/291-26.

Die melderechtlichen Widerspruchsrechte:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG und § 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft an die betreffenden Religionsgemeinschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgender Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und bewirkt, dass die Daten nicht übermittelt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 26.06.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 06.07.2018

**Propst
Bürgermeisterin**

Landratsamt Sonneberg

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Information an alle Kaninchenzüchter

Nach Informationen von Tierärzten treten in den Kaninchenbeständen auch dieses Jahr schon Verluste von Kaninchen auf, die auf eine RHD2-Infektion schließen lassen.

Ein wirksamer Schutz ist nur durch eine Impfung gegen RHD2 gegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Tiere so früh wie möglich geimpft werden und auch impfwürdig sind, d. h. möglichst frei von Parasiten und anderen Erkrankungen.

Die Übertragungswege des Virus sind so vielseitig, dass jeder Kaninchenhalter jederzeit mit einer Infektion seiner Tiere rechnen muss. Erkrankte ungeimpfte Tiere sterben zu 100 Prozent. Bitte beachten Sie, dass in verendeten Kaninchen das Virus Jahrzehnte überleben kann. Beim Vergraben auf dem eigenen Grundstück ist deshalb eine ausreichende Tiefe (mindestens 50 cm Erde über dem Tierkörper) notwendig.

Die sicherste Entsorgung ist über die TBA (Tierkörperbeseitigungsanstalt).

Nähere Informationen erteilen Ihnen Ihre Hoftierärzte und das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld,

Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677/2050-0, Fax: 03677/2050-21, **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Anke Faust, erreichbar unter Tel.: 0160 / 97953873, E-Mail: a.f Faust@wittich-langwiesen.de, **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf, Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Ehnes, Emstadt, Katzberg, Mausendorf, Roth, Theuern und Truckenthal sowie in der Gemeinde Bachfeld und seinem Ortsteil Gundelswind verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910